

Beschluß der Bürgerschaft

vom 11. Juni 1856.

1. Antrag, die Verbesserung der Torf- und Brennholzmaße betreffend.

Die Bürgerschaft hat eine Commission zur Prüfung dieses Gegenstandes niedergesetzt, deren Bericht sie dem Senate hieneben mittheilt.

Auf Grund dieses Berichtes ersucht sie den Senat:

- 1) sich bei den Hannoverschen Behörden dahin verwenden zu wollen, daß an den betreffenden Einladungsorten beeidigte Torfaufscher angestellt werden, welche darauf zu achten haben, daß das richtige Maas in das Fahrzeug geliefert werde, wogegen der Aufscher von dem Schiffer eine angemessene Vergütung zu empfangen hätte;
- 2) daß die Polizeidirection beauftragt werde:
 - a. beeidigte Torfmesser anzustellen, welche von dem Empfänger auf seine Kosten bei der Torfmessung hinzugezogen werden können, ohne daß deren Hinzuziehung für ihn eine Pflicht ist. Es würden solcher Torfmesser in jedem Bezirke etwa 4 bis 5 anzustellen sein, welchen eine Vergütung von etwa 18 Groten für das Hunt zu geben sein möchte;
 - b. daß dieselbe ferner beauftragt werde in Erinnerung zu bringen, daß der Torf fest in dem Korb liegen müsse;
 - c. daß es dem Empfänger gestattet werde den Korb nach geschehener Füllung zu schütteln, um auf solche Weise ein Festliegen des Torf zu erwirken, und
 - d. daß er verlangen könne, das Einwerfen des Torfs in den Korb solle nicht auf dem Wagen, sondern vom Wagen herab in den neben dem Wagen stehenden Korb geschehen;
- 3) in Betreff der Abgabe für Brennholz, daß dieser Gegenstand der Begutachtung der Deputation für Accise und Consumtionsabgabe überwiesen werde;
- 4) daß für Begeßack und Bremerhaven dieselben Einrichtungen getroffen werden.

2. Bericht der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, den Bau eines Sieles im Werderdamm betreffend.

Die Bürgerschaft genehmigt die beantragte Erbauung eines massiven Sieles und bewilligt die dazu erforderlichen 1400 Thaler.

3. Bericht der Finanz- und Schuldentilgungsdeputation, die Tilgung der Staatsschulden betreffend.

Das gegenwärtige Verfahren, die Verringerung der Staatsschulden mit den dem Tilgungsfond zugewiesenen Mitteln durch Auslösung von Staatsschuldscheinen und deren Rückzahlung al pari zu bewirken, erscheint der Bürgerschaft nach näherer Prüfung unter den gegenwärtigen Umständen nicht im Interesse des Staats zu sein. — Sie hält es für wahrscheinlich, daß die Verwendung der disponibeln Gelder des Schuldentilgungsfonds zum Ankauf der Staatspapiere, so lange selbe unter pari stehen, einen günstigeren Einfluß auf deren Cours üben werde als die seitherige Auslösung der Obligationen und sich somit auch als im Interesse der Gesamtstaatsgläubiger erweisen dürfte.

Da nun keinerlei rechtliche Verpflichtungen den Staatsgläubigern gegenüber bestehen in Betreff der Fortdauer der Auslösung der 3½ pCt. Obligationen, so trägt die Bürgerschaft darauf an, daß die Schuldentilgungsdeputation beauftragt werde die zur Tilgung der 3½ pCt. Staatsschuld bestimmten Gelder im Wege des Ankaufs hiesiger Staatsschuldscheine, so lange

als sie selbe unter oder bis zu ihrem Nennwerth kaufen kann, zu verwenden und die Auslosung nur dann eintreten zu lassen, wenn selbe über pari stehen.

Das in früheren Jahren beim Ankauf zur Anwendung gebrachte Verfahren hat sich seiner Zeit als sehr zweckmäßig nicht erwiesen, und dürfte es rathlich erscheinen den praktischen Gebrauch, wie er sich im Privatverkehr mit Staatspapieren zwischen Käufer und Verkäufer gebildet hat, dabei mehr zur Norm zu nehmen. Uebrigens glaubt die Bürgerschaft daß es sich empfehle der Schuldentilgungsdeputation bis auf Weiteres freie Hand zu lassen nach bester Einsicht darin zu verfahren, indem sie sich vorbehält bei demnächst eingehenden Berichten derselben über ihre Wirksamkeit auf diesen Gegenstand weiter zurückkommen zu können.

Nachdem die am 7. December 1849 dem Tilgungsfond überwiesene Summe von 100,000 Thaler aus den Erträgen veräußerter älterer Staatsgüter jetzt nahezu eingegangen ist, so erklärt sich die Bürgerschaft mit der Ueberweisung eines gleichen Betrags an den genannten Fond aus desfallsigen Capitaleinnahmen hiemit einverstanden.

4. Budget für das Jahr 1856.

Hinsichtlich der Bemerkungen des Senats zu einzelnen Posten des diesjährigen Budgets erklärt sich die Bürgerschaft:

Zu a, Posten 11 des ersten Capitels der ordentlichen Einnahmen, Wagegeld von der Heurage, mit der beantragten Deputationsberathung einverstanden.

Zu g, Posten 4 des zehnten Capitels der ordentlichen Ausgaben, Chaussée und Wegbau, 4. Chaussée nach Schwachhausen und Oberneuland: Nach der zustimmenden Erklärung des Senats ist auch die Bürgerschaft damit einverstanden daß das Budget ad 3085 Thaler im Allgemeinen zwar bewilligt, indeß der Deputation dabei empfohlen werde so viel wie möglich neue Arbeiten an den Wegen zu vermeiden und sich möglichst auf die nothwendigste Reparatur der Pflasterdämme zu beschränken. Im Uebrigen ist die Bürgerschaft dem Bericht der Deputation über Umwandlung der Pflasterdämme in Pflaster mit polirten Steinen und Steinschlagbahn demnächst entgegen.

5. Gesuch der Maler.

Bevor die Bürgerschaft sich über den vorliegenden Gegenstand erklären kann, ersucht sie den Senat den Deputationsbericht der Gewerbekammer zur Begutachtung mitzutheilen.

6. Dienstpersonal der Regierungscanzlei und des Archivs.

Die Bürgerschaft ertheilt dem Antrage des Senats in allen Theilen ihre Zustimmung.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 13. Juni 1856.

1. Seerecht in Kriegszeiten.

Es ist bereits zur allgemeinen Kunde gekommen daß die Mitglieder des zum Abschlusse eines Friedensvertrages in Paris zusammengetretenen Congresses die sich ihnen darbietende Gelegenheit benützt haben, um durch eine gemeinsame Declaration nicht allein gewisse, bis dahin bestrittene Grundsätze des öffentlichen Seerechts in Kriegszeiten festzustellen, sondern auch die Abschaffung des Kapervesens für alle Zukunft zu entscheiden. Durch diese Declaration sind die folgenden vier Punkte als die Grundlage des öffentlichen Seerechts in Kriegszeiten von den unterzeichnenden Mächten anerkannt worden.

- 1) Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft.
- 2) Die neutrale Flagge deckt die feindliche Waare, mit Ausnahme der Kriegescontrabande.